



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Salzburgisches Memoriale.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.
Sept.

weitläufig, und zu Zeiten mit grossem
Eyscer vorbrach und angeführt. Nach-
dem man aber bey der Reichs Deputation
vernommen, daß das Erz-Stift Salz-
burg das factum Possessionis und Des-
titutionis durante hoc bello factæ wolle
beibringen, so hätte man es billig, darauf
stellen, und das begehrte Erinnerungs-
Schreiben an Se. Churfürstliche Durch-
lauchten nicht abschlagen müssen, auch da-
für halten, daß diese Sache so weit vor die
Reichs-Deputirten gehörig: A parte
Salzburg werde auch angeführt, daß die

ordentliche und gewöhnliche Austräge die
Restitutionem secundum Instrumentum
Pacis nicht hindern könnten, und das
Ordinarium Possessorium oder Perito-
rium ausführlich zu machen, Se. Chur-
fürstliche Durchlauchten vorbehalten, die
gütliche Tractaten aber am Kaiserlichen
Hofe salva Restitutione gemeynet. So
könne ingleichen liquidum cum illi-
quido nicht compensiter, auch die auf
Kaiserlichen Befehl beschéhene Ansichts-
tung mehr vor einen Arrest geachtet wer-
den, so in Instrumento Pacis casum,

N. I.

Salzburgisches Memoriale contra Chur-Bayern, wegen Arrestirung
einiger Salz-Gefälle.

Des Heil. Romischen Reichs Höchst- Hoch- und Wohl-löblicher Chur-Fürsten
und Stände, ad punctum Gravamintum bey diesem Convent mederge-
seztz H. ch. ansehnliche und vortreffliche Deputirte! Insonders Hochgehr-
te Herren!

Es ist das Erz-Stift Salzburg vor vielen Jahren, und lang vor dieser Kriegs-
Unruhe, bis in Annum 1644, jederzeit in quieta possessione vel quasi eines zwischen
ihm, dem Erz-Stift und dem Herzogthum Bayern, mit Brief und Siegel bekräftig-
ten Salz-Vertrages gewesen, vermöge dessen an einem, er, des Erz-Stifts, jährlichen
eine gewisse Quantität an Salz dem Herzogthum Bonern zu liefern, und hingegen
am andern Theil, dieses Herzogthums ihm, dem Erz-Stift, certam summam pecu-
niae gleichfalls jährlich ohne einige Einrede und Behelf zu zahlen schuldig. Gleich-
wie nun der gemeldte Salz-Vertrag, sowohl auch die oballegirte Possession des Erz-
Stifts an sich selbst undisputirlich und klar, und aber Ihr Churfürstliche Durch-
lauchten in Bayern, solche des Erz-Stifts umstreitige Salz-Gefälle, ohne einige Be-
fugniß, unter blossen vermeinten Schein einiger an seitn Ihr Churfürstlichen Durch-
lauchten an den Erz-Stift prätendirten diesseits ungestandenen Kriegs-Gelder, als
occasione præteriti belli, in Majo und Junio vorgemeldten 1648. Jahrs, in Zu-
schlag genommen und gehemmet; Solche Hemmung auch, wieder alle Recht und
Billigkeit, die Constitutiones Imperii, und mehr gemeldten Salz-Vertrag, bis auf
gegenwärtige Stunde, zu sein, des Erz-Stifts, unlöblicher Beschwehrung de facto
conciuiret, und dann kein Stand des Reichs der Possession seiner wohl-hergebrachten
Jurium, a suo Con-Statu also via facti zu entsezzen: Dahero der zwischen der Rö-
misch-Kaiserlichen Majestät dem Heil. Reich und beiden auswärtigen Kronen getrof-
fene Frieden-Schluß disponiret, daß ein jeder quodam Politica in den Stand, in wel-
cher sich ante hosce belli motus befunden, plenarie restituiret werden solle, ein-
folglich vermidge solcher Disposition vor hochgedachter Erz-Stift in den Besitz seiner
vor der Krieges Unruhe gehabten occasione belli destituirten Salz-Intraden, und
in die Observanz des mehr bedeuteten Salz-Vertrags, non attentis ullis Exceptio-
nibus, so an seitn Chur-Bayern dagegen allegirt werden möchten, sola Possessio-
ne præcedentis temporis Pacis inspecta wiederum einzusehen ist. Gestalt der Erz-
Stift in Fall Chur-Bayerns Durchlaucht von ihm, den Erz-Stift, einges Anspach
(deren sich jedoch keiner finden wird) zu haben vermeinen sollte, darüber gehöriger
Orten, auch so gar allhie, entweder von den dreien Reichs-Mäthen, oder wohl-ermeld-
ten Herren Deputirten (jedoch facta prius Restitutione sein, des Erz-Stifts, Salz-
Gefälle)



1649. Sept. Gefälle, & observato eo, was der mehr bedeutete Salz-Vertrag vermag) unverlangt Ned und Antwort, und zwar der gestalt zu geben erbiethig ist, daß verhoffentlich sein, des Erz-Stifts, Befugniß contra Thür-Bayern, bevorab, wann es zu der, von ihm dem Erz-Stift, nun von so geraumer Zeit verlangten damahlichen Abrechnung kommen wird, noch in andern mehr Punctis überschüßig erscheinen solle.

Also ist auch an mehr wohl gemeldte Herren Deputirte die diesseitige inständige Bitte und rechtliches Begehrn gestellt, dieselbe woslen pro nunc, und vor einem Anfang erkennen, und der Hochfürstlichen Salzburgischen Gesandtschaft einen vom Hochlöblichen Reichs-Directorio authentisierten Extractum Protocolli darüber zukommen lassen, auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern solches durch ein beweg- und nachdrückliches Schreiben vorstellen, daß der klagende Erz-Stift im krafft des Frieden-Schlusses ex capite Gravaminum Politicorum, in mehr bedeutete seine Salz-Hälfte, und in die Observation des Salz-Vertrages, sine ulla dilatione, mora aut exceptione, würcklich zu restituiren, und wiederum einzusehen, auch da-
ben krafftig zu manuteniren sey, mit Vorbehalt der weitem Nordurst, quod petitionem Commissionis ad realem Executionem faciendam; Imgleichen quod punctum der von Thür-Bayern schuldigen Abrechnung, und alles desjenigen, was oft hoch gemeldter Erz-Stift gegen Thür-Bayerns Durchlauchten und Dero Erben zu reserviren und vorzubehalten, von Rechis wegen befugt seynd. Nürnberg, den 6ten Sept. Anno 1649.

1649.
Sept.

Hochfürstlich-Salzburgische Ge-
sandtschaft.

§. XXXIII.

Raths-Deli-
beration über
Real-Ase-
curation der
staat. Mil-
lion. Rath abermahl consultiret, und geschlos-
sen, die Schweden nochmahl per Deputa-
tos zu ersuchen, daß sie doch die Real-Ase-
curation fallen lassen möchten, in Be-
tracht, daß man ihnen gleichwohl so viel

über das Instrumentum Pacis an Baars-
schaft bewilligt habe; Im fall aber dies-
es nicht zu erhalten stünde, sollte man sich
erbiethen, mit denen Creditoren, welche
die Schweden doch auf solche fünffte Mil-
lion zu weisen gedachten, Handlung zuzule-
gen, und sich mit ihnen auf alle mögliche
Art zu sehen; Da ihnen aber auch dieses
nicht annehmlich siele, so wäre von ihnen zu
vernehmen, was vor einen Det sie dann zur
Assecuration verlangten: Doch wäre
ihnen in voraus alle Hoffnung zu beme-
hen, daß dazu Groß-Glogau würde her-
gegeben werden.

Dieses Conclusum wurde nun denen
Schweden umständlich eröffnet; Der
Präsident Erskein aber ertheilte darauf
die Antwort, daß zu Bezahlung der Schwei-

dischen Soldatesca zu Ross und Fuß, der
Artillerie und derer Generals-Personen
die gewilligen 5. Millionen gar nicht ans-
reicheten, sondern noch 864000. Rthls.
zu deren Befriedigung nöthig wären, und
dann noch bekamen die Reformirte, Abge-
danckte, alte Emeriti, Wittwen und Way-
sen, keinen Heller davon, noch weniger die
Creditores, welche zu Fortführung des
Kriegs, Gelder hergeborget hätten; Die-
sen sey angedeutet worden, sie möchten nach
Schweden marchiren, und daselbst Kupfer
und Eisen zur Bezahlung annehmen, wie
dann mit Melchior Deging, jeso Schlans-
gensfeldt, welcher sonst mit 100000. Thl.
an den Nieder-Sächsischen Crayß angewie-
sen gewesen, der Anfang damit gemacht
worden sey; Der Salvius müste mit sei-
nen Assignationen auch nach Schweden;
Um denen Wittwen und Waysen derer im
Krieg gebliebenen Officiers, und andern
in diese Clas gehörigen Personen, etwas
geben zu können, müsten sie jeho allen Of-
ficiers, vom Höchsten bis zum Niedrigsten
fortan den dritten Monath Gage abbre-
chen, und sie mit 2. Monath absertigen;

Q. 9

Was